

Gebührensatzung über die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf

- Lesefassung -

Grundlage für diese Lesefassung bildet die

- Gebührensatzung über die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf

beschlossen am: 17.09.2003
in Kraft getreten am: 01.01.2004

in welche die

- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf

beschlossen am: 10.12.2008
in Kraft getreten am: 01.01.2009

eingearbeitet wurde.

Auf der Grundlage

- der §§ 5 und 14 Abs. 1 und des § 35 Abs. 2 Ziff. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 1 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung am 17.09.2003 die folgende Gebührensatzung über die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Überlassung und Nutzung von Räumen in der gemeindeeigenen Sport- und Mehrzweckhalle in der Walther-Rathenau-Straße 74-78 in Schulzendorf sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Dies gilt für:

- den Übungs-, Spiel- und Turnierbetrieb von Sportvereinen
- die Übungsstunden und Veranstaltungen im kulturellen und künstlerischen Bereich sowie Veranstaltungen im Bildungsbereich
- alle Veranstaltungen privater und öffentlicher Art

- (2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- Gesamtspielfläche 1125 m²
- Zweidrittelspielfläche 750 m²
- Eindrittelspielfläche 375 m²
- Versammlungsraum 112 m²
- Versammlungsraum 89 m²
- Beratungsraum 12 m²
- KÜcheneinrichtung, wenn sie nicht verpachtet wurde
- Foyer 118 m².

Darin eingeschlossen ist die Nutzung von Umkleideräumen und öffentlichen Toiletten nach Absprache mit dem Hausmeister.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die in § 1 genannten Räumlichkeiten nutzt.
- (2) Bei der Nutzung durch mehrere Personen sind diese gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Nach dieser Satzung werden Gebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Sport- und Mehrzweckhalle mit Nebenanlagen einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten je Zeitstunde erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Spielfläche zu nicht kommerziellen Zwecken beträgt die Gebühr:
 - für 3/3 Halle: 20 € je Stunde
 - für 2/3 Halle: 15 € je Stunde
 - für 1/3 Halle: 10 € je Stunde
- (3) Die Gebühr nach Abs. 2 wird für Trainingszeiten wie folgt festgesetzt:
 1. gebührenfrei für Nutzer im Alter bis zu 16 Jahren,
 2. 50 % für Nutzer im Alter von 16 bis 18 Jahren,
 3. 50 % für Nutzer im Alter über 18 Jahre, soweit sie Mitglied in einem gemeinnützigen, ortsansässigen Sportverein sind,
 4. 100% für sonstige Nutzer.Bei altersgemischten Nutzergruppen sind die Ziffern 1 und 2 auch anzuwenden, wenn die Mehrheit die genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Für Turniere und Spiele im Kinder- und Jugendbereich an Wochenenden sind 50 % der Gebühr zu zahlen.
- (4) Für die Nutzung der Spielfläche zu anderen als sportlichen Zwecken beträgt die Gebühr:
 - für 3/3 Halle: 300 € je 3 Stunden, jede weitere Stunde 25 € zusätzlich
 - für 2/3 Halle: 200 € je 3 Stunden, jede weitere Stunde 25 € zusätzlich
 - für 1/3 Halle: 100 € je 3 Stunden, jede weitere Stunde 25 € zusätzlich
- (5) Die Gebühr für die oberen Versammlungsräume sowie das Foyer beträgt je Raum:
 - für öffentliche Veranstaltungen: 25 € bis zu drei Stunden, für jede weitere Stunde 10 €
 - für private Veranstaltungen bis 22 Uhr: 35 € bis zu 4 Stunden
 - für private Veranstaltungen bis 22 Uhr: 70 € bis zu 10 Stunden
 - für private Veranstaltungen bis 02 Uhr: 100 € bis zu 12 Stunden
 - für kommerzielle Zwecke: 25 € pro Stunde
 - als Garderobennutzung: 10 €
- (6) Die Gebühr für den unteren Versammlungsraum beträgt 5 € bis zu 3 Stunden, für jede weitere Stunde 5 €.
- (7) Für die Vor- und Nachbereitung von Großveranstaltungen ist dem Arbeitsumfang entsprechend eine Pauschale von 22 €/Stunde/pro Person Hausmeister zu entrichten.
- (8) Anfallende Sonderreinigungskosten am Wochenende und an Feiertagen sowie evtl. notwendiges Reinigen der Fußbodenmatten trägt der Nutzer. Die Reinigung wird abhängig von den genutzten Räumen berechnet und von der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Reinigungsfirma ausgeführt.
- (9) Die Gemeindeverwaltung kann bei Großveranstaltungen eine Kautions in Höhe von 250 € vom Veranstalter fordern, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der genutzten Räume zurückgezahlt wird.

(10) Die Gebühr für die Küchennutzung im Zusammenhang mit Veranstaltungen beträgt 25 €. Bei Nutzung des Foyers ist die Küchennutzung gebührenfrei.

(11) Für die Benutzung von Ausstattungsgegenständen beträgt die Gebühr:

- Bühnenelemente 1,50 € pro qm
- Bestuhlung Plaststühle 0,25 € pro Plaststuhl
- Bestuhlung Polsterstühle 0,50 € pro Polsterstuhl
- Beschallungsanlage 25,00 € für 3 Stunden, jede weitere Stunde 10 €
- Tanzparkett 1,50 € pro qm

§ 4

Entstehen, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden spätestens 5 Werktage vor Nutzungsbeginn fällig. Sie sind bis zu diesem Tage auf eines der Konten der Gemeindeverwaltung zu überweisen. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.
- (2) Gebührenänderungen erfolgen nur über einen Änderungsbescheid.
- (3) Für ausnahmsweise kurzfristig bzw. am Veranstaltungstag beantragte Termine entfällt die Zahlungsfrist des § 4 (1). Der Antrag wird vor Beginn der Veranstaltung an die Gemeindeverwaltung gefaxt. Die Bescheiderstellung erfolgt nach der Veranstaltung mit der Festsetzung eines Zahlungstermins.
- (4) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr trotzdem zu entrichten. Langfristig beantragte Termine können in begründeten Fällen bis zu 4 Wochen vor dem Termin ohne Entrichtung der Nutzungsgebühr zurückgezogen werden.
- (5) Werden vereinbarte Termine entsprechend der Nutzungssatzung von der Gemeindeverwaltung widerrufen, entfällt die Zahlung für diesen Termin. Es wird ein Änderungsbescheid erstellt.
- (6) Bei Verlust der Nutzungsberechtigung durch Verstoß gegen die Nutzungssatzung für die Sport- und Mehrzweckhalle ist die Gebühr für die beantragten Stunden zu entrichten. Sollte der Termin für diese Stunden neu vergeben werden, kann die Gebühr erlassen werden.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Grundsätzlich gibt es keine Gebührenbefreiung bzw. -reduzierung. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde bzw. für sie durchgeführt werden.
- (2) Von den Gebühren sind der Schul- und Kitabetrieb sowie Veranstaltungen der Gemeinde freigestellt.

§ 6

Schadenshaftung

Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch seine Nutzung bzw. die seiner Gäste bei den Veranstaltungen entstehen und nicht auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, entsprechend der Nutzungssatzung für die Sport- und Mehrzweckhalle in vollem Umfang.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1.11.2000 außer Kraft.